

2504 063

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 388/72

In der Entscheidungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thuma und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist gemäß § 219 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

Im Berufungsurteil hat der Beklagte dem Kläger den streitigen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit der Begründung verweigert, der Kläger habe vorsätzlich und um höhere Entschädigungsleistungen zu erlangen, unrichtige Angaben über seine Einkünfte in den Jahren 1930 bis 1937 gemacht sowie der Wahrheit zuwider behauptet, sein Gewerbebetrieb sei von der SS beschlagnahmt worden, er habe dieses Geschäft als Opfer des Nationalsozialismus verloren. Das Berufungsgericht ist auf Grund eingehender Ermittlungen zu der Überzeugung gelangt, daß die Behauptungen des Klägers in den vom Beklagten bezeichneten Punkten unrichtig sind und daß der Kläger diese unrichtigen Angaben

Mat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind im Rahmen des § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB geschützt.

Dr. J. J. J.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

